

# Satzung



## **Präambel**

Art. 1 GG sagt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ und schützt den Menschen in seiner Würde. Jeder Mensch ist wertvoll, weil er ein Mensch ist, unabhängig von Religion, Staatsangehörigkeit, Geschlecht oder Alter.

Der Verein „die OASE“ ist politisch neutral und bietet jedem Menschen den Erwerb einer Mitgliedschaft an, der sich dem Art. 1 GG verantwortlich weiß und ihn durch sein Handeln i. S. d. Art. 1 GG unterstützt.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „die OASE“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz „e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist 16816 Neuruppin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist:

#### **1. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe**

der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Initiierung von Freizeit- und Begegnungsangeboten (z. B. Musikworkshops, Spielenachmittage, Seniorensport, Gesprächsrunden, Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und -fürsorge), sowie von Beratungs- und Unterstützungsangeboten (z. B. Informationstage und -beratungen zu relevanten Themen, Alltagsunterstützungen) zur Verhinderung der Vereinsamung

#### **2. die Förderung von Kunst und Kultur**

der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Organisation und Durchführung von Begegnungsangeboten (z. B. Kreativnachmittage, Filmvorführungen von nichtkommerziellen Filmen)

#### **3. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten**

der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Durchführung von Projekten durch Unterstützung von am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen (z. B. Implementierung von Selbsthilfegruppen und der Suppenküche „Suppenkasper“)

**4. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Zivilbeschädigte und Behinderte, sowie Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden**

der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Implementierung von Hilfs- und Beratungsangeboten (z. B. Einzelgespräche, Begegnungsprojekte, Hilfsangebote bei der Alltagsbewältigung)

**5. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern**

der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Durchführung von Projekten und Aktionen zur sozialen und beruflichen Integration und gleichberechtigten Teilhabe

**6. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke**

der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Durchführung von Maßnahmen und Projekten zur Schaffung und dauerhaften Sicherung einer räumlichen, sächlichen und personellen Infrastruktur für ehrenamtliche Tätigkeit und bürgerschaftliches Engagement (z. B. Durchführung von Qualifizierungsangeboten, Implementierung von oder Beteiligung an Kooperationsprojekten im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements mit lokalen Akteuren)

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile vom Vereinsvermögen erhalten.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Auf Antrag können juristische und natürliche Personen Vereinsmitglieder werden, die bereit sind, die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfordert die Schriftform gem. § 126 BGB. §126 (3) BGB findet keine Anwendung.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
1. Austritt,
  2. Ausschluss,
  3. Tod,
  4. Auflösung der juristischen Person.
- (5) Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden und bedarf keiner Begründung. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum 31. Dezember des laufenden Jahres.
- (6) Dem Austritt steht es gleich, wenn das Mitglied länger als 24 Monate keinen Beitrag entrichtet hat. Dieser wird unwirksam, wenn der Beitrag im 25. Monat entrichtet wird.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Das Mitglied ist vor der Entscheidung anzuhören.
- (8) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Eingang der schriftlichen Information Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Bis zur abschließenden Entscheidung ruht die Mitgliedschaft, das Mitglied hat keine Rechte und Pflichten.

#### **§ 5 Beiträge und finanzielle Mittel**

- (1) Von jedem Mitglied kann ein Jahresbeitrag erhoben werden, mit dem es die Arbeit des Vereins unterstützt. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- (2) Der Jahresbeitrag wird jeweils bis zum 30. September des jeweiligen Geschäftsjahres entrichtet.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Erzielung von Spenden, die Erschließung von Fördermitteln und Zuwendungen, sowie die Erwirtschaftung und die Verwendung der finanziellen Mittel werden in der Finanzordnung geregelt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn von den ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliedern mindestens 1 Mitglied und der Vorstandsvorsitz anwesend sind.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die persönlich abgegeben wird. Im Falle der Mitgliedschaft einer Körperschaft wird sie durch ihren gesetzlichen Vertreter oder dessen schriftlich bevollmächtigte Vertretung abgegeben. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Gäste und ruhende Mitgliedschaften haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als angenommen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  1. Änderungen der Satzung,
  2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  3. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein nach fristgerechtem Widerspruch des Mitglieds,
  4. Wahl der Mitglieder des Vorstands,
  5. Abberufung der Mitglieder des Vorstands, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig ihren Aufgaben zuwiderhandeln,
  6. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
  7. Auflösung des Vereins.
- (5) Kann bei Wahlen keine kandidierende Person die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstandsvorsitz, mindestens einmal jährlich und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der in diesem Zusammenhang stehenden Unterlagen, einzuberufen. Die Einladung wird an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds gesendet. Adressänderungen werden dem Verein vom Mitglied mitgeteilt. Kommt eine Einladung aufgrund einer veralteten Adresse nicht oder zu spät an, beeinflusst dies nicht die Beschlussfähigkeit. Das Gleiche gilt z. B. für auf dem Postweg verloren gegangene Briefe.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (8) Der Vorstandsvorsitz hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (9) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen können nur insoweit beschlossen werden, als sie nicht im Widerspruch zu gesetzlichen Bestimmungen stehen. Satzungsänderungen, die geeignet sind, das Gefüge des Vereins in Frage zu stellen, sind nichtig. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.
- (10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (11) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Rechnungsprüfer. Dieser kann aus dem Kreis der Mitglieder benannt werden oder eine externe Person mit wirtschaftlichem und/oder juristischem Sachverstand sein. Der Rechnungsprüfer hat die Aufgabe, die Buchführung und Rechnungslegung des Vereins mindestens einmal jährlich zu prüfen und die Entlastung des Vereinsvorstandes in der Mitgliederversammlung zu beantragen.
- (12) Die Mitgliederversammlung wird von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitung, bestehend aus einer Person, geleitet.
- (13) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine protokollführende Person durch den Vorstand zu bestimmen.
- (14) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch die Versammlungsleitung und die protokollführende Person zu unterzeichnen.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitz, dessen Stellvertretung und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (3) Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (4) Der Vorstand wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (5) Bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung und persönlichem Bekanntheitsgrad kann ein Vorstandsmitglied auch in Abwesenheit gewählt werden.
- (6) Vorstandsmitglieder können grundsätzlich nur durch eine Mitgliederversammlung und mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abberufen werden.
- (7) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren.
- (9) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (10) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (11) Der Vorstand kann eine geschäftsführende Person i. S. d. § 30 BGB bestellen. Aufgabenkreis und Umfang der Vertretungsmacht der geschäftsführenden Person umfasst die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins.

- (12) Der Vorstand kann eine geschäftsführende Person i. S. d. § 30 BGB abberufen.
- (13) Der Verein wird im Rechtsverkehr nach Innen und Außen durch den Vorstand vertreten. Die Vertretung obliegt den Vorstandsmitgliedern gem. § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam, der Vorsitz ist allein vertretungsberechtigt. Nach Innen kann der Vorstand durch ein Vorstandsmitglied vertreten werden.
- (14) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitz, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertretung, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (15) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.
- (16) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführung, sowie vom Vorsitz zu unterschreiben.

## **§ 9 Vereinsordnungen**

- (1) Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben. Es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Vereinsordnungen dürfen zur Regelung der Durchführung von Wahlen, Sitzungen und Tagungen der Vereinsorgane, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Finanzen und Verwaltung erlassen werden.
- (4) Den Vereinsordnungen darf nicht widersprochen werden. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

## **§ 10 Auflösung oder Aufhebung**

- (1) Der Verein kann sich nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen oder seinen Zweck ändern. Der jeweilige Beschluss kann nur in einer zu diesem jeweiligen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Für die Gültigkeit der Beschlüsse i. S. d. Absatz (1) sind jeweils eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitz des Vorstands und seine Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Wohlfahrtswesens.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Gründungsveranstaltung am 10.03.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin in Kraft.

Neuruppin, 10.03.2025